

ENTGELTTARIFVERTRAG

für das

Gaststätten- und Hotelgewerbe
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gültig ab
01. Mai 2022

Kündbar zum
31. Mai 2024

Kündigungsfrist
1 Monat

Zwischen
dem DEHOGA Nordrhein-Westfalen e.V., Neuss
- einerseits -

und

der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- andererseits -

wurde folgender
Entgelttarifvertrag
geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt:

- 1.1 räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.
- 1.2 fachlich: für alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und/oder Speisen und/oder Getränke abgeben. Hierzu gehören auch z.B. Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer. Zum fachlichen Geltungsbereich gehören ebenfalls sonstige Dienstleister, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen oder anderen Unternehmen übernehmen. Weiter sind Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes oder gastgewerbliche Nebenbetriebe erfasst.
- 1.3 persönlich: für alle Arbeitnehmer:innen der unter Ziffer 1.2 fallenden Betriebe;
jedoch nicht
 - 1.3.1 für Musiker und Artisten sowie
 - 1.3.2 für Personen, die gem. § 22 MiloG von dessen Geltungsbereich ausgenommen sind mit Ausnahme der Langzeitarbeitslosen sowie
 - 1.3.3 für Schüler:innen allgemeinbildender Schulen und Studierende an Hochschulen und Fachhochschulen, die in der Regel während ihrer jeweiligen Schul- und Semesterferien nicht länger als 16 Wochen im Kalenderjahr beschäftigt werden.

§ 2 Gleichbehandlungsgrundsatz

Unterschiedliche Bezahlung wegen Alter oder Geschlecht ist bei gleichen ausgeübten Tätigkeiten unzulässig. Soweit Entgeltunterschiede durch verschiedenartige Tätigkeiten bedingt sind, sind sie in den Tarifbändern nach § 4 dieses Tarifvertrages genügend berücksichtigt.

§ 3 Bewertungsgrundsätze

1. Jeder Arbeitnehmer:in ist vom Arbeitgeber unter Beachtung des nachfolgend beschriebenen Verfahrens in ein Tarifband einzugruppieren. Der Tarifvertrag hat drei Tarifbänder. Das erste Band gilt für ungelernete Arbeitnehmer:innen und Arbeitnehmer:innen mit zweijähriger abgeschlossener Regelausbildung im Gastgewerbe, das zweite Band für Arbeitnehmer:innen mit dreijähriger abgeschlossener Regelausbildung, die im fachlich entsprechenden Tätigkeitsbereich erworben wurde und das dritte Band für die Fachkräfte mit Führungsverantwortung.

Für die Eingruppierung in ein Tarifband ist nicht die berufliche oder betriebliche Bezeichnung, sondern allein die Tätigkeit der Arbeitnehmer:innen maßgebend. Diese Eingruppierung erfolgt bei der Einstellung, bei einer Versetzung bzw. wesentlichen Veränderungen der Arbeitsinhalte sowie bei der Einführung dieses Tarifvertrages. In Betrieben mit Betriebsrat erfolgt dies unter Beachtung von § 99 Betriebsverfassungsgesetz.

2. Die Arbeitnehmer:innen werden entsprechend der von ihnen überwiegend ausgeübten Tätigkeiten in die Tarifbänder eingruppiert. Die Zuordnung der Arbeitnehmer:innen in die Tarifbänder erfolgt unter Anwendung der jeweiligen Bewertungskriterien in den Oberbegriffen des § 4.
3. Die Arbeitnehmer:innen sind verpflichtet, auf Anweisung andere Tätigkeiten auszuüben, die innerhalb ihres Tarifbandes liegen, soweit diese zumutbar sind. Bei Vertretungen, bei dem Arbeitnehmer:innen eine höherwertige Tätigkeit über einen Zeitraum von einem Monat hinaus ausüben, wird für den Zeitraum dieser Vertretung das entsprechend höhere Tarifentgelt gezahlt.
4. Nachtarbeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes wird für Nachtportier und Nighthauditor mit einem Zuschlag von 15% vergütet. Bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen dürfen aus Anlass des Abschlusses dieses Vertrages nicht verschlechtert werden.
5. Die Zeiten der beruflichen Ausbildung zählen nicht für die Berechnung der Zeiten der Berufserfahrung und Betriebszugehörigkeit im Sinne des Tarifvertrages.

§ 4 Tarifbänder

Für die Feststellung des tariflichen Entgelts werden folgende Tarifbänder gebildet:

Tarifband 1

ungelernte Arbeitnehmer:innen und Arbeitnehmer:innen mit zweijähriger abgeschlossener Regelausbildung im Gastgewerbe

Band 1.1

Arbeitnehmer:innen mit einfachen Tätigkeiten, die durch Anlernen erworben werden können in den ersten zwölf Monaten.

Band 1.2

Arbeitnehmer:innen mit Tätigkeiten, die erweiterte Kenntnisse oder Fertigkeiten und einschlägige Erfahrungen hierin erfordern oder Arbeitnehmer:innen nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit.

Band 1.3

Arbeitnehmer:innen mit Tätigkeiten, die über Band 1.2 hinausgehen oder Arbeitnehmer:innen mit zweijähriger abgeschlossener Regelausbildung im Gastgewerbe oder Arbeitnehmer:innen mit 24 Monaten Betriebszugehörigkeit oder Arbeitnehmer:innen in direktem Gastkontakt und Inkasso oder Arbeitnehmer:innen in der Zubereitung von warmen Speisen.

Band 1.4

Arbeitnehmer:innen mit Tätigkeiten und Voraussetzungen die über das Band 1.3 hinausgehen oder Arbeitnehmer:innen mit zweijähriger abgeschlossener Regelausbildung im Gastgewerbe nach 12 Monaten oder Arbeitnehmer:innen mit 4,5 Jahren Betriebszugehörigkeit.

Tarifband 2

Fachkräfte

Band 2.1

Arbeitnehmer:innen mit dreijähriger abgeschlossener Regelausbildung, die im fachlich entsprechenden Tätigkeitsbereich erworben wurde (§ 45 Abs. 2 BBiG).

Band 2.2

Fachkräfte mit eigener Verantwortung innerhalb allgemeiner Anweisungen oder Fachkräfte nach 12 Monaten Berufserfahrung, die auch in einem anderen Betrieb erlangt worden ist.

Band 2.3

Fachkräfte mit erweiterten Fachkenntnissen und erhöhter Verantwortung oder Fachkräfte nach 24 Monaten Berufserfahrung, die auch in einem anderen Betrieb erlangt worden ist.

Band 2.4

Fachkräfte mit 4,5 Jahren Berufserfahrung, die im konkreten Betrieb erlangt worden ist.

Tarifband 3

Fachkräfte mit Führungsverantwortung

Band 3.1

Fachkräfte mit umfangreichen Fachkenntnissen und Führungsaufgaben oder mit erweiterter Selbstständigkeit.

Band 3.2

Fachkräfte mit umfangreichen Fachkenntnissen oder einer Verantwortung für eine Abteilung.

Band 3.3

Führungskräfte, deren Aufgaben einen Überblick über betriebliche Zusammenhänge und selbstständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern und Spezialisten.

Band 3.4

Führungskräfte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen, ihre Tätigkeit selbstständig erledigen, über entsprechende Kompetenz verfügen und gesamtbetriebliche Verantwortung tragen.

§ 5 Tarifentgelte

Ab 01. Mai 2022 bis 31. Mai 2024 werden für die in § 4 dieses Vertrages festgelegten Tarifbänder folgende Bruttoentgelte vereinbart:

Tarifband	Bruttomonatsentgelt ab 01.05.2022	Bruttostundenentgelt ab 01.05.2022	Bruttostundenentgelt ab 01.05.2023	Bruttomonatsentgelt ab 01.05.2023
Bd. 1.1	2.113,00 €	12,50 €	12,94 €	2.187,00 €
Bd. 1.2	2.197,00 €	13,00 €	13,46 €	2.274,00 €
Bd. 1.3	2.282,00 €	13,50 €	13,98 €	2.362,00 €
Bd. 1.4	2.366,00 €	14,00 €	14,49 €	2.449,00 €
Bd. 2.1	2.358,00 €	13,95 €	14,44 €	2.441,00 €
Bd. 2.2	2.488,00 €	14,72 €	15,24 €	2.576,00 €
Bd. 2.3	2.619,00 €	15,50 €	16,04 €	2.711,00 €
Bd. 2.4	2.750,00 €	16,27 €	16,85 €	2.847,00 €
Bd. 3.1	2.940,00 €	17,40 €	18,01 €	3.043,00 €
Bd. 3.2	3.158,00 €	18,69 €	19,34 €	3.269,00 €
Bd. 3.3	3.375,00 €	19,97 €	20,67 €	3.494,00 €
Bd. 3.4	3.593,00 €	21,26 €	22,01 €	3.719,00 €

Falls der Abstand zwischen dem gesetzlichen Mindestlohn (Bund) und dem Bruttostundenentgelt im Band 1.1 den Betrag von 0,50 Euro unterschreiten sollte, erhöht sich das Bruttostundenentgelt in diesem Tarifband zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses gesetzlichen Mindestlohns auf einen Betrag, der diesen gesetzlichen Mindestlohn dann um 0,50 Euro übersteigt. Die sich aus diesem Bruttostundenentgelt ergebende Monatsvergütung erhöht sich ebenfalls entsprechend.

Die Arbeitszeit beträgt gemäß § 3 des Manteltarifvertrages monatlich 169 Stunden. Sie ist auf eine Fünf-Tage-Woche zu verteilen. Übt ein Arbeitnehmer:in Tätigkeiten aus, die in verschiedene Tarifbänder fallen, so ist die überwiegende Tätigkeit für die Eingruppierung maßgebend.

§ 6 Wohnungen und Teilnahme an Mahlzeiten im Betrieb

Alle Entgelte sind Bruttoentgelte, d. h. ohne Kost und Wohnung. Bei Abschluss von Arbeitsverträgen ist zu vereinbaren, ob Wohnung gewährt wird bzw. der/die Arbeitnehmer:in an der Personalverpflegung teilnehmen soll oder nicht.

§ 7
Schank- und Zapfverlust

Der Schank- und Zapfverlust für Buffetiers auf Rechnung beträgt 5 %.

§ 8
Überleitungsvereinbarung/Besitzstandsklausel

Bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen dürfen aus Anlass des Abschlusses dieses Vertrages nicht verschlechtert werden.

§ 9
Inkrafttreten und Kündigung

Der Entgelttarifvertrag tritt am 01. Mai 2022 in Kraft. Er ist erstmals mit einmonatiger Frist zum 31.05.2024 kündbar.

Neuss, 18. Januar 2022

DEHOGA Nordrhein-Westfalen e. V.

Andreas Büscher
Regionalpräsident

Kurt Wehner
Landesgeschäftsführer

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Mohamed Boudih
Landesbezirksvorsitzender

Isabell Mura
stellv. Landesbezirksvorsitzende